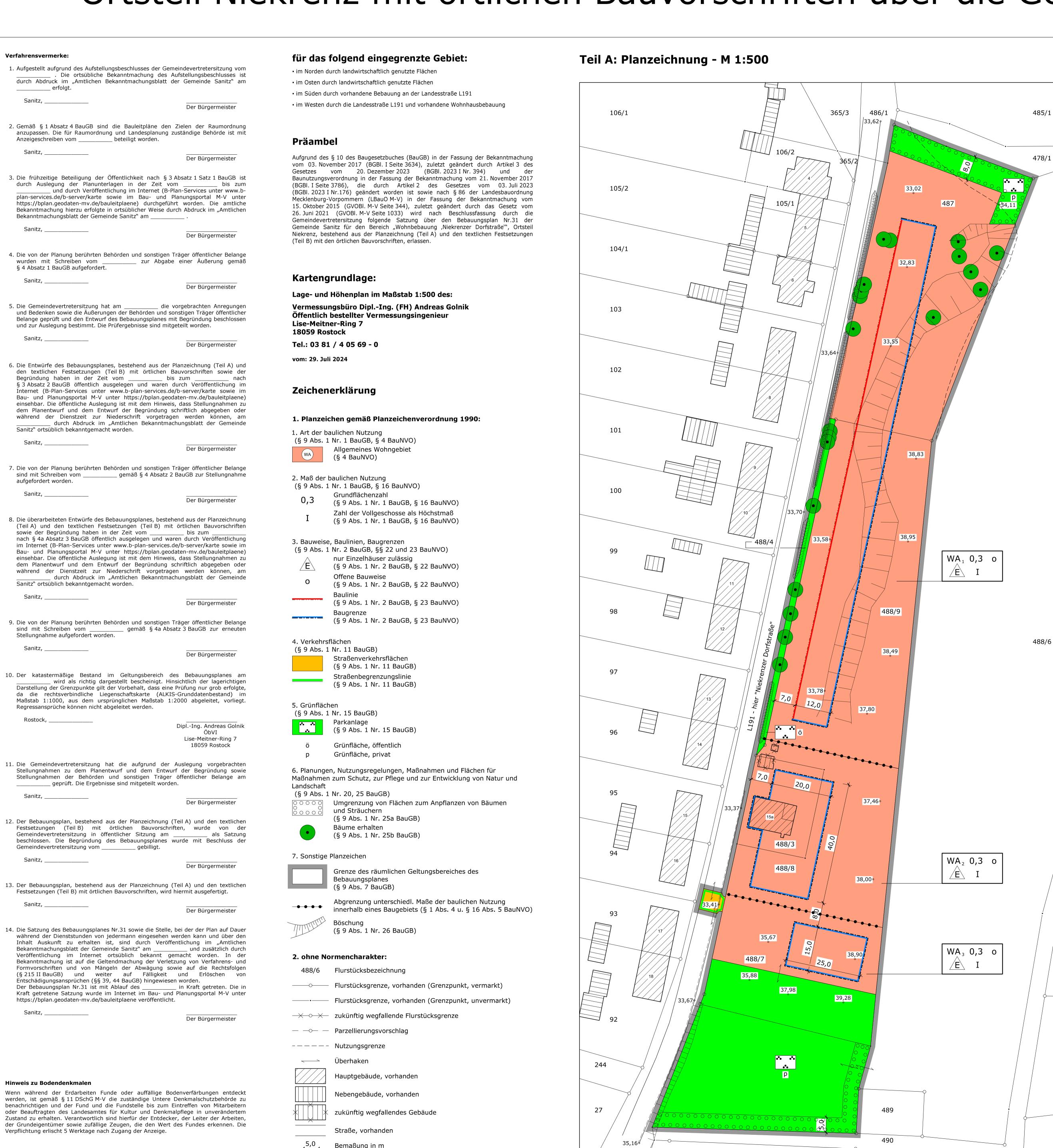
## Satzung der Gemeinde Sanitz über den Bebauungsplan Nr.31, für den Bereich "Wohnbebauung 'Niekrenzer Dorfstraße", Ortsteil Niekrenz mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 86 LBauO M-V



Geländehöhe in m über NHN - DHHN2016 (Bestand)

26/5

22/2

## **Teil B: Textliche Festsetzungen**

Gartenbaubetriebe

2.2 Höchstzulässige Zahl d. Wohnungen

Tankstellen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB 1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Zulässig nach § 4 Absatz 2 BauNVO sind: Wohngebäude • die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Nicht zulässig sind (§ 1 Absatz 6 Nr.1 BauNVO): Betriebe des Beherbergungsgewerbes sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO 2. Maß der baulichen Nutzund 2.1 Höhe der Gebäude : gilt für Baugebiet: 1 und 2 Traufhöhe: 4,50 m - Firsthöhe: 9,50 m

> : qilt für Baugebiet: 3 - Traufhöhe: 4,50 m - Firsthöhe: 7,00 m - Höhen als Höchstmaß, Bezugspunkt für die Höhen von baulichen Anlagen ist eine Angabe in Meter über NHN (DHHN2016 - Deutsches Haupthöhennetz). - Bezugspunkt für das Baugebiet 1, 2 : 33,70 m über NHN - Bezugspunkt für das Baugebiet 3 : 39,00 m über NHN

> > Je Wohngebäude ist eine Wohnung zulässig.

§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Ausnahmsweise sind maximal zwei Wohnungen zulässig. 3. <u>Baulinien / Baugrenzen</u> § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO Die straßenseitige festgesetzte Baulinie / Baugrenze darf mit

Hauseingangsüberdachungen sowie die seitlichen und straßenabgewandten Baugrenzen mit Terrassen und Terrassenüberdachungen überschritten werden.

4. <u>Garagen, Nebenanlagen</u> § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB, § 12 und 14 BauNVO Überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind nur rückwärtig der zur erschließenden Straßenverkehrsfläche gewandten Baugrenze / Baulinie und deren Flucht zulässig, mindestens aber 5,0 m hinter der Grundstücksgrenze, die an die jeweilige Verkehrsfläche grenzt.

5. <u>Grundstückszufahrten</u> § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB Im Bereich von Grundstückszufahrten dürfen öffentliche Grünflächen in der unbedingt erforderlichen Breite bis maximal 3,50 m unterbrochen werden. Je Grundstück ist eine Zufahrt zulässig.

§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB 6. Niederschlagswasser Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem dieses anfällt, zu versickern, ohne dass benachbarte Grundstücke beeinträchtigt werden.

7. Maßnahmen für den Artenschutz § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

Vermeidungsmaßnahme VM1 / Ökologische Baubegleitung Um Baumaßnahmen an Gebäuden fortsetzen zu können, werden die Baumaßnahmen von einem Sachverständigen begleitet, laufend Besiedlungskontrollen durchgeführt und Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen, Verletzungen und Störungen ergriffen, z.B. temporäre Baustopps im Bereich belegter Nistplätze oder besetzter Quartiere und Ausschlussmaßnahmen zur Vermeidung von Neubesiedlungen.

<u>Vermeidungsmaßnahme VM2 / Gehölzrodungen</u> Gehölzrodungen werden auf das absolut notwendige Maß begrenzt und nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d.h. im Zeitraum 01. Oktober bis 01. März, und nach einem Besiedlungsausschluss durch einen Sachverständigen. Sind Bäume betroffen an denen Nist- oder Fledermauskästen montiert sind, sind diese umzuhängen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Kästen nicht aktuell zur Brut genutzt werden oder von Fledermäusen besetzt sind. Umgehend werden Maßnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Baumschutzes getroffen (vgl. DIN 18920 - Baumschutz auf Baustellen).

<u>Vermeidungsmaßnahme VM3 / Amphibienschutz</u> Das Plangebiet ist durch einen Sachverständigen wiederholt auf noch vorhandene Amphibien abzusuchen. Dabei sind auch Fangeimer einzusetzen. Während der Baumaßnahmen ist das Plangebiet nach Norden und Westen mit einem Amphibienschutzzaun abzugrenzen, um Einwanderungen zu vermeiden.

<u>Vermeidungsmaßnahme VM4 / Freiflächengestaltung</u> Die gesamten Grün- und sonstigen Freiflächen werden naturnah gestaltet. Dazu ist ein Konzept zu erarbeiten und abzustimmen, um den Verlust an Nahrungshabitaten im Plangebiet kompensieren zu können.

Vermeidungsmaßnahme VM5 / Kleintierfreundliche Freiflächenpflege Die Mahd von Grünflächen erfolgt mit kleintierfreundlicher Technik. Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähtechnik zu verringern, wird eine schonende Mähtechnik eingesetzt, ohne Mähaufbereiter und ohne Mulchgerät. Die Schnitthöhe muss mehr als 8,0 cm (10,0 bis 12,0 cm) betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser geschont als bei tieferem Schnitt. Der Einsatz von Pflanzenschutzund Düngemitteln ist unzulässig.

<u>Vermeidungsmaßnahme VM6 / Vermeidung von Kleintierfallen</u> Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine offenen Schächte angelegt oder diese werden entsprechend gesichert. Kanaldeckel, Regeneinläufe und Kellerschächte sind mit Rosten auszustatten, die einen maximalen Schlitzabstand von 16 mm aufweisen bzw. sind mit einem Amphibiensiphon oder einem Ausstiegsrohr auszustatten. Zudem werden keine oder nur Flachborde verwendet, um Barriere- und Leiteffekte

V. VM7 / Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung Die Emissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/ fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet. Es werden geschlossene LED-Lampen (keine Insektenfallen und ohne signifikanten UV-Anteil) verwendet und nur die notwenigen Verkehrswege beleuchtet (kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, Beleuchtung nach Bedarf durch z.B. Bewegungsmelder, gaf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten). Es wird warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin genutzt.

<u>Vermeidungsm. VM8 / Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen</u> Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem bei Neubauten und Sanierungen reflexionsarmes Glas verwendet wird, d.h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko Gläser mit getestetem und als hoch wirksam bewertetem Kollisionsschutz zu verwenden. Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanungen für einzelne Gebäude ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu spezifizieren.

§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB 8. <u>Baumschutz</u> Die zu erhaltenden Gehölze müssen gegen negative Auswirkungen durch die Baumaßnahmen geschützt werden. Die einzelnen Schutzmaßnahmen sind gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" durchzuführen. Die DIN-Vorschrift kann bei der Verwaltungsstelle der Gemeinde Sanitz eingesehen

9. <u>Kompensation</u> § 9 Abs.1a BauGB Für die Kompensation ergibt sich gemäß Punkt "Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes" der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein Flächenäguivalent von 7,700,0. Dieser Wert ist auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock von einem eingerichteten Ökokonto der Landschaftszone "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" abzuziehen. Antragsteller ist der Inhaber des

493

## **Textliche Festsetzungen - Fortsetzung**

10. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V 10.1 Gestaltung der Gebäude § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V : gilt für Baugebiet: 1 und 2 ausschließlich Satteldach, 45 - 50° Dachneigung - Hauptdach gilt für Baugebiet: 3 ausschließlich Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, 20 - 30° Dachneigung - Hauptdach gilt für Baugebiet: 1 bis 3 ausschließlich Dachziegeloptik. Farbe: RAL 3003 bis 3011 (rot / rotbraun oder farblich entsprechend) RAL 7015, 7016, 7024, 7026 (anthrazit oder farblich entsprechend) Eine Dachbegrünung ist zulässig. Die Festsetzungen zum Dach gelten für alle Gebäude, außer für Nebenanlagen.

ausschließlich Putz-, Verblendmauerwerk- oder Holzoptik, Kombinationen sind zulässig Farbe: Signal- und Volltonfarben (außer weiß) sind nicht Die Festsetzungen zur Fassade gelten für alle Gebäude, außer für Nebenanlagen.

10.1.2 Fassadengestaltung : gilt für Baugebiet: 1 bis 3

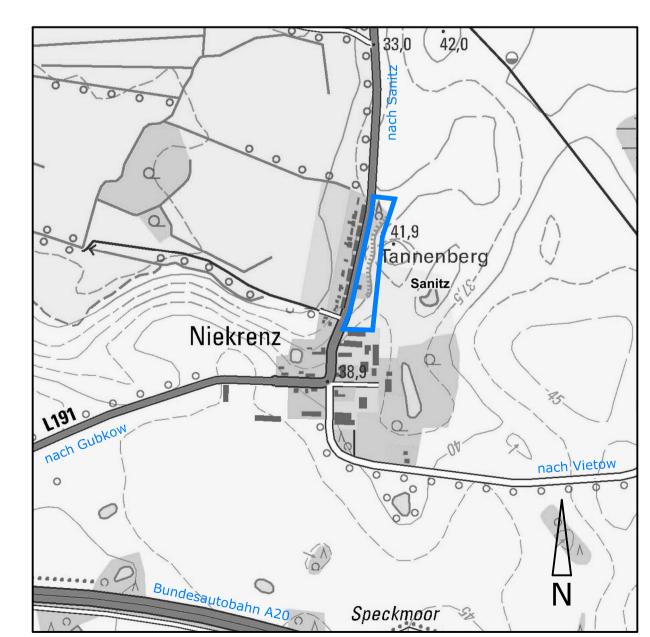
§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V Der Grundstücksbereich zwischen der Flucht der straßenseitigen Baulinie / Baugrenze und der innenliegenden Verkehrsfläche (Vorgarten) ist außerhalb notwendiger Zugänge / Zufahrten / PKW- und Fahrradabstellplätze zu begrünen und zu bepflanzen. Eine Flächengestaltung mit Schotter, Splitt, Kies oder anderen Stein- oder Kunststeinmaterialien sowie eine Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche

§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V Die Höhe der Einfriedungen darf zur angrenzenden öffentlichen

10.4 Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Absatz 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Satzung der Gemeinde Sanitz über den Bebauungsplan Nr.31, für den Bereich "Wohnbebauung Niekrenzer Dorfstraße", Ortsteil Niekrenz

Bearbeitungsstand: 21. Mai 2025



Übersichtsplan - M: 1:10000 © Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV-MV)

Tel.: 0 38 21 / 88 91 771 • mail: planung@ax-wa.de

Gemeinde Sanitz, Gemarkung Niekrenz, Flur 1 Flurstück: 26/5 tlws., 487, 488/3, 488/4, 488/6 tlws., 488/7, 488/8 und 488/9

Planverfasser: Dipl.-Ing. Axel Wanke Südlicher Rosengarten 12 18311 Ribnitz-Damgarten Zul.-Nr.: IK M-V • V-1435-2007

